

# FS

# Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

## Verantwortung

Verantwortung - im und für den Justizvollzug | Gesa Lürßen, Stephanie Pfalzer

Verantwortung im Behandlungsvollzug | Michael Kubink, Isabel Henningsmeier

„Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug...“ | Karl-Heinz Bredlow

Verantwortungsübernahme als Behandlungsziel | Sandra Guschlbauer, Johann Endres

Interview: „Schlaflose Nächte hatte ich nie.“ | Günter Schroven

Ethikunterricht für Inhaftierte | Sibylle Rieck

## Recht & Reform

70 Jahre Grundgesetz | Heinz Cornel, Frieder Dünkel

Integration im Strafvollzug | Michael Kubink, Carolin Springub

Gefangene und Durchsuchungen – Teil 1 | Michael Schäfersküpper

Neues zum Justizvollzugsdatenschutz – Teil 1 | Helmut Baier

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.

### Redaktion

Frank Arloth  
Susanne Gerlach  
Jochen Goerdeler  
Gerd Koop  
Gesa Lürßen  
Stephanie Pfalzer  
Karin Roth  
Günter Schroven  
Philipp Walkenhorst  
Wolfgang Wirth

# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

### Weichen gestellt für den Justizvollzug?



**Antje Niewisch-Lennartz:** Strategien für den Justizvollzug von morgen

**Heribert Prantl:** Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

**Christian Pfeiffer:** Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

**Philipp Walkenhorst:** Überlegungen zur beruflichen Haltung

**Jörg-Martin Jehle:** Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

**Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke**

**Wienhausen-Knezevic:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Maren Brandenburger:** Radikalisierung im Vollzug?

**Marc Lehmann:** Gesundheit, Haft und die Folgen

**Stefan Suhling:** Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

**Norbert Konrad:** Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

**Gerd Koop:** Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

**Eduart Matt:** Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

**Uwe Meyer:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Sandra Budde, Stefan Suhling:** MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

**Oliver Weißels:** Endstation Frauenvollzug?

**Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

## Liebe Leserinnen und Leser,

Das **Bundesverfassungsgericht** hat sich mit dem Recht von langjährig inhaftierten Gefangenen auf begleitete Ausgänge beschäftigt (S. 325). Es gab mit drei am 18. Oktober 2019 veröffentlichten Beschlüssen Verfassungsbeschwerden von Gefangenen statt, denen solche sogenannten Ausführungen verwehrt worden waren. Die Betroffenen sitzen seit mehr als 7 beziehungsweise 12 und 14 Jahren in Haft. Zur Begründung wird angeführt, dass die Oberlandesgerichte in ihren Entscheidungen davon ausgegangen seien, dass die beaufsichtigten Ausgänge nur dann in Betracht kommen, wenn bei den Gefangenen wegen der Haft konkrete Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit drohen. Damit hätten sie aber den Sinn des grundrechtlichen Gebots verfehlt, einem Verlust der Lebenstüchtigkeit der Gefangenen entgegenzuwirken und diese zu festigen, argumentierte die 2. Kammer des Zweiten Senat. Aus dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1) leite sich das Grundrecht Gefangener auf Resozialisierung ab. Gefangene sollen demnach so lebensstüchtig bleiben, dass sie sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zurechtfinden. Bei Gefangenen, die etwa wegen einer konkreten Flucht- oder Missbrauchsgefahr die Voraussetzung für vollzugslockernde Maßnahmen noch nicht erfüllen, müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Der damit verbundene personelle Aufwand sei dann hinzunehmen, so das Gericht.



**Prof. Dr. Frank Arloth**

Amtschef des Bayerischen  
Staatsministeriums der  
Justiz  
frank.arloth@stmj.bayern.de

Schon jetzt ist absehbar, dass die Umsetzung der Entscheidungen einen **erheblichen personellen Mehrbedarf** nach sich ziehen wird. Unabhängig davon erschließt sich aber die Sinnhaftigkeit von begleiteten Ausgängen hoch gefährlicher Gefangener mit langen Freiheitsstrafen ggf. mit Fesselung und Bewachung durch die Sicherungsgruppe nicht. Solche Ausführungen tragen kaum zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit vom langstrafigen Gefangenen bei – eher ist schon das Gegenteil zu vermuten, wenn unter den Blicken der Öffentlichkeit ein solcher begleiteter Ausgang stattfindet. Die Anstalten können im Übrigen sehr gut einschätzen, wie hoch ein entsprechender Sicherungsaufwand sein muss und inwieweit begleitete Ausgänge notwendig sind, um die Lebenstüchtigkeit zu erhalten. Jedenfalls wäre der nunmehr sich erhöhende Einsatz personeller Ressourcen, die auch endlich sind, für andere Behandlungsmaßnahmen besser eingesetzt.

Nach der Verurteilung von zwei Justizvollzugsbeamten wegen fahrlässiger Tötung hat der **Bundesgerichtshof** am 25. September 2019 über die Revision der beiden Betroffenen verhandelt. Immerhin haben die Generalbundesanwaltschaft wie die Verteidigung Freispruch beantragt. Die Entscheidung wurde am 26. November 2019 verkündet – leider nach Redaktionsschluss dieses Heftes. Wir werden auch weiterhin über dieses für den Strafvollzug so wichtige Verfahren berichten (S. 325).

Diese lange erwartete Entscheidung des BGH hätte hervorragend in den Schwerpunkt dieses Heftes gepasst, der sich mit dem Thema „**Verantwortung im und für den Justizvollzug**“ auseinandersetzt: Unsere Redakteurinnen **Gesa Lürssen** und **Stephanie Pfalzer** stellen in ihrem Einleitungsbeitrag die unterschiedlichen Facetten der Verantwortung und die Beiträge näher vor, die Sie im Heftschwerpunkt erwarten (S. 329).

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth

## Editorial

323 | *Frank Arloth*

## Magazin

### Schwerpunkt

- 329 Verantwortung – im und für den Justizvollzug  
| *Gesa Lürßen, Stephanie Pfalzer*
- 331 Verantwortung im Behandlungsvollzug im Lichte  
„programmatischer Katastrophen“  
| *Michael Kubink, Isabel Henningsmeier*
- 337 „Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den  
gesamten Vollzug...“  
| *Karl-Heinz Bredlow*
- 342 Wie wichtig ist Verantwortungsübernahme bei  
Straftätern als Behandlungsziel?  
| *Sandra Guschlbauer, Johann Endres*
- 348 „Schlaflose Nächte hatte ich nie.“  
Interview mit Günter Rabsch, Leiter der  
Sicherungsverwahrung in der JVA Burg  
| *Günter Schrovén*
- 351 Ethikunterricht für Inhaftierte  
| *Sibylle Rieck*

## Aus den Ländern

### Recht & Reform

- 356 70 Jahre Grundgesetz  
| *Heinz Cornel, Frieder Dünkel*
- 364 Integration im Strafvollzug  
| *Michael Kubink, Carolin Springub*
- 370 Gefangene und Durchsuchungen – Teil 1  
| *Michael Schäfersküpfer*
- 373 Neues zum Justizvollzugsdatenschutz – Teil 1  
| *Helmut Baier*

### Praxis & Projekte

- 379 Unterbringung bei Eigen- und Fremdgefährdung –  
Entwicklung eines neuen Hafraumtyps  
| *Jürgen Vercrüße, Maja Meischner-Al-Mousawi*
- 382 Psychotherapie im Strafvollzug  
| *Diana Gehlhoff, Ulrich Streeck*
- 388 Suizidprophylaxe im Justizvollzug  
| *Peter Kastner*

391 Psychische Gesundheit im Strafrechtssystem  
| *Eduard Matt*

396 Ethik-Kurs für Strafgefangene  
| *Mathias Schüz*

### Tagungen

- 400 Ein halbes Jahrhundert Sozialtherapie  
17. überregionale Fachtagung sozialtherapeutischer  
Einrichtungen in Hamburg  
| *Elisabeth Steffens, Cornelia Musolff,  
Friederike Klose*

### Medien

401 Klaus Laubenthal: Strafvollzug, 8. Auflage  
| *Frank Arloth*

### Rechtsprechung

402 Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 19. März 2019  
– 3 Ws 148/19 (StrVollz) Therapie bei lebenslanger  
Freiheitsstrafe

## 387 Bezugsbedingungen

## 406 Impressum

**Vorschau Heft 1/2020:**  
Familie und Vollzug

Gesa Lürßen, Stephanie Pfalzer

## Verantwortung – im und für den Justizvollzug

### Einleitung in den Schwerpunkt

Das Thema „Verantwortung“ im und für den Justizvollzug ist ausgesprochen vielfältig. Es betrifft zum einen unterschiedliche Bedienstete des Justizvollzugs in ihrer Tätigkeit als Leitungs- und Fachkraft, als Bedienstete des AVD und des Werkdienstes. Zum anderen hat das Thema Berührungspunkte mit den weiteren Justizbehörden, wie es das Urteil des Landgerichts Limburg und auch andere Urteile immer wieder zeigen. Die ganze Bandbreite dieser unterschiedlichen Verantwortungen kann in diesem Schwerpunktheft (leider) nicht mit Einzelbeiträgen erfasst, sondern nur punktuell dargestellt werden.

### Staatliche Verantwortung für den Justizvollzug

Die Verantwortung für den Justizvollzug trägt zunächst einmal die Politik; die Finanzministerien und die Justizministerien mit ihren in den Bundesländern finanziell unterschiedlichen Haushalten und Priorisierungen von politischen Vorhaben. Behandlungsmaßnahmen kosten ebenso wie Sanierungsbedarfe und die zunehmende Technik Geld, das nicht immer oder nicht zeitnah zur Verfügung steht. Für kleinere Vollzugseinheiten wie dem Frauen- und Jugendvollzug oder den Therapieabteilungen sind Gruppenmaßnahmen in Ermangelung ausreichender Teilnehmer schwieriger umzusetzen, so dass kleinere Gruppengrößen oder auch verstärkte Einzelmaßnahmen akzeptiert und umgesetzt werden müssen. Sanierungsstaus in älteren Anstalten mit maroden Bauzuständen verschlechtern die Anstalts- und auch Arbeitsatmosphäre für die Bediensteten und können, wie die Rechtsprechung bzgl. der Gemeinschaftshafträume ohne abgetrennte Toilette zeigte, die Menschenwürde der Gefangenen verletzen. Die Technisierung (Funk, Notrufergeräte, Alarmanrichtungen, Kameraüberwachung, Datenverwaltungen) ist teuer und wartungsintensiv. Auch so etwas Alltägliches wie die Gefangenenverpflegung ist hinsichtlich ihrer Kosten Thema in den Ministerien und wird regelmäßig – wie viele andere Kosten auch – bundesweit verglichen. So müssen einige Anstalten z.B. mit einem Verpflegungssatz von knapp 3 € pro Tag und Gefangenen auskommen, was bei der immensen Bedeutung des Essens in geschlossenen Institutionen für die Großküchen der Gefängnisse eine echte Herausforderung oder eben auch Verantwortung für die Qualität ihrer Versorgung ist.

### Verteilte Verantwortung im Justizvollzug

Bei dem Begriff der „Verantwortung“ denkt man in erster Linie an die Anstaltsleitungen mit ihrer sehr breiten Gesamtverantwortung für Personal, Organisation, Haushalt und Vollzug. Faktisch tragen aber alle Bediensteten eine hohe Verantwortung, wenn auch nicht alle in gleichem Maße. So muss der AVD bei Gefahr im Verzug sehr schnell entscheiden und die vollzogenen Maßnahmen verantworten. Die Bediensteten müssen kritische Situationen richtig erfassen und entsprechend reagieren, ohne sich selbst im Übermaß zu gefährden. Und das gilt für den Stationsdienst bei körperlichen

Auseinandersetzungen oder Zusammenbrüchen nach einem mutmaßlichen Drogenkonsum ebenso wie z.B. für die Bediensteten des Transportwesens bei randalierenden Gefangenen im Bus oder des Versuchs einer Gefangenenbefreiung bei Ausführungen. Zudem wird vom AVD die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung z.B. auch in der Team- oder Gruppenleitung, als Praxisanweiser\*in für die Anwärter\*innen oder auch für Sonderaufgaben der Brandschutz- oder Hygienebeauftragten erwartet und benötigt. Der Werkdienst hat den Umgang der Gefangenen mit gefährlichem Werkzeug und an Maschinen zu verantworten, was bei psychisch kranken oder substituierten Gefangenen einer guten Einschätzung und klarer Grenzen bedarf. Der medienrelevante Suizid in der JVA Leipzig zeigte die Verantwortung des Psychologischen Dienstes in der Einschätzung von Suizidgefahren und für entsprechende Präventionsmaßnahmen, auch wenn die eigentlichen Maßnahmen häufig von einer Leitungskraft verantwortet werden. Dennoch sind Empfehlungen bei der Einschätzung einer Suizidgefahr, die sich im Nachhinein als prognostisch falsch darstellen, sicher für jeden hiermit befassten Bediensteten zumindest zeitweise eine schwere Belastung. Auch die Fälle der – zum Glück sehr seltenen – Geiselnahmen im Vollzug und deren Beendigung führten immer wieder zu der Frage, wie es dazu kommen konnte, wer abgesehen von dem Geiselnahmer ggf. fehlerhaft gehandelt hat und wer für etwaige Fehlentscheidungen verantwortlich war.

Die ganzen mittleren Führungsebenen tragen – je nach Organisation in den Bundesländern und Anstalten mit oder ohne Beteiligung der Anstalts- bzw. Vollzugsleitung – regelmäßig die Verantwortung für ihre Entscheidungen der besonderen Sicherungsmaßnahmen, der Disziplinarmaßnahmen und der Lockerungen. Sind Gefangene mit vollzuglichen Maßnahmen nicht einverstanden und legen sie dagegen Rechtsmittel ein, müssen diese Leitungskräfte die Anträge der Gefangenen auf gerichtliche Entscheidungen verantwortlich bearbeiten.

Die Leiter\*innen des AVD (LAV) oder die Schichtleitungen müssen bei personellen Engpässen entscheiden und verantworten, wo Personal abgezogen und anders eingesetzt wird, ob ggf. Sportbedienstete im Stationsdienst eingesetzt werden und der Sport für die Gefangenen ausfällt. In



**Gesa Lürßen**

Leiterin der Teilanstalt für Jugendvollzug der JVA Bremen  
gesa.luerssen@jva.bremen.de



**Stephanie Pfalzer**

Justizvollzugsanstalt München  
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Extremfällen werden Werkbetriebe geschlossen, damit die Werkbediensteten im Stationsdienst aushelfen können. Der entsprechende Teil an Gefangenen ist dann ohne Beschäftigung. Und den Entscheidungsträgern ist dabei sehr bewusst, wie vorsichtig man mit den Streichungen von Angeboten sein sollte, damit das Klima in einer Anstalt nicht kippt.

Gleiches gilt für die kollegiale Bereitschaft von Vollzugsbediensteten, bei personellen Engpässen auf ihnen zustehende freie Tage zu verzichten und ungeplante Lücken im Dienstplan zu schließen. Wie viele Arbeitstage am Stück kann die entsprechende Führungskraft verantworten? Wann geht man das Risiko ein, dass Bedienstete „verheizt“ werden?

Vielseitig ist auch die Verantwortung der Sicherheitsdienstleiter\*innen. Sie müssen bei größeren Gefahrenlagen im Zweifel sofort erste Maßnahmen treffen, um die Gefahrenlage einzudämmen. Wir im Vollzug Beschäftigten kennen solche Situationen, wenn z.B. in den Anstalten ein Anstaltschlüssel oder gefährliches Werkzeug verschwunden ist und die gesamte Anstalt mit Unterstützung von besonderen Einsatzgruppen durchsucht wird.

Die Bediensteten der Sicherheitszentralen müssen extrem schnell entscheiden, ob es sich bei einer Alarmmeldung mutmaßlich um einen Fehl- oder Echtalarm handelt und Anstaltsalarm ausgelöst wird. Parallel ist mittlerweile in vielen Anstalten eine Menge von Monitoren mit den wechselnden Bildern etlicher Kameras zu überwachen, für die einige Sicherheitszentralen weder räumlich noch personell ausreichend ausgestattet sind.

Und so gibt es noch eine Reihe von weiteren Verantwortungsträger\*innen; interne und externe Mitarbeiter\*innen, die im Justizvollzug diese gesellschaftlich wertvolle Arbeit leisten. Das Thema „Verantwortung“ ist so vielschichtig, dass der Schwerpunkt dieses Heftes aus sechs unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird.

### Verantwortung aus unterschiedlichen Perspektiven

Zur Frage der Verantwortung der Vollzugsbediensteten konnten wir den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, **Prof. Dr. Michael Kubink** für einen Beitrag gewinnen. Gemeinsam mit Isabel Henningsmeier überlegt er anhand des Urteils des Landgerichts Limburg, welche rechtlichen Problemlagen sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen ernst genommenem Behandlungsvollzug und den Risiken einer fehlerhaften Prognoseentscheidung ergeben können. Diese Gedanken können zur Versachlichung der Diskussion über das Urteil beitragen und sind bereits aus diesem Grund äußerst wertvoll. Das Urteil selbst bezeichnet er im Übrigen treffend als „Sprengsatz mit Langzeitzünder“.

Sehr pointiert äußert sich auch der Autor unseres nächsten Beitrags zur Frage der Verantwortung des Anstaltsleiters. **Karl-Heinz Bredlow** blickt als ehemaliger Anstaltsleiter der JVA Iserlohn auf eine langjährige Tätigkeit in dieser verantwortungsvollen Position zurück. Sein Erfahrungsschatz wird deutlich bei der Darstellung verschiedener Aspekte der allumfassenden Verantwortung, die mit dieser Funktion verbunden ist. Deutlich wird auch der Frust über Verantwortungsdelegation der vorgesetzten Behörde, im vorgetragenen Fall zum Nachteil des Anstaltsleiters.

„Schlaflose Nächte hatte ich nie“, so übertitelt unser Redaktionsmitglied **Günter Schroven** sein Gespräch, welches er mit **Günter Rabsch** geführt hat. Der Psychologe und Verhaltenstherapeut ist therapeutischer Leiter der Sicherungsverwahrung der JVA Burg. Er blickt auf eine 26-jährige Berufstätigkeit in verschiedenen JVA zurück und berichtet über seinen Umgang mit Verantwortung als Gutachter und Anstaltspsychologe.

Einen ganz anderen Aspekt von Verantwortung beleuchten der Leiter des kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs, **Dr. Johann Endres** und seine Mitarbeiterin **Sandra Guschlbauer**. Sie blicken auf die Gefangenen und fragen auf der Grundlage aktueller Forschungsbefunde, wie wichtig denn die Verantwortungsübernahme bei Straftätern als Behandlungsziel ist. Hierbei differenzieren sie zwischen einer Verantwortungsübernahme für begangene Straftaten und einer Verantwortungsübernahme für zukünftiges Verhalten. Letzteres ist aus Sicht der Autoren entscheidend für die spätere Legalbewährung.

Um die „Befähigung zur Verantwortungsübernahme“ im Sinne des Vollzugsziels „Leben in Freiheit, ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung“ geht es auch im Beitrag von **Sibylle Rieck**, die ihre Idee eines Ethikunterrichts für Inhaftierte vorstellt. Hierbei orientiert sie sich am Rahmenlehrplan des Landes Berlin-Brandenburg und empfiehlt entsprechende Unterrichtseinheiten auch im Gefängnis. Die Hoffnung wäre, dass die im Unterricht vermittelten Kompetenzen die Gefangenen dabei unterstützen können, selbstbestimmt Verantwortung für sich und ihr soziales Umfeld zu übernehmen. Hierzu ergänzend möchten wir auf einen schönen Beitrag von **Prof. Dr. Mathias Schüz** in der Rubrik Praxis & Projekte hinweisen. Er berichtet von einem Ethikkurs für Strafgefangene, den er in der JVA Lenzburg (Schweiz) durchgeführt hat. Diese Klientel war für ihn ungewohnt. Doch lesen Sie selbst, wie es ihm erging...

Wir wünschen eine interessante Lektüre und gerne können Sie uns zum Thema und den Beiträgen Rückmeldungen geben.

# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

### Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



#### Aus dem Inhalt:

**Kapitel 1:** Einführung in die Thematik

**Kapitel 2:** Handlungsfelder und Angebote im Sport

**Kapitel 3:** Personelle Voraussetzungen

**Kapitel 4:** Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

**Kapitel 5:** Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

**Kapitel 6:** Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

**Anhang 1:** Empfehlungen/Handreichungen: „Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

**Anhang 2:** Empfehlungen/Handreichungen: „Sport und Training sozialer Kompetenzen“

**Anhang 3:** Checkliste / Bestandserhebung Sport im Justizvollzug

**Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

